



Amt für Finanzen und  
Beteiligungen

25.11.2024

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Dr. Köhrmann

Telefon: 492-2007

Koehrmann@stadt-  
muenster.de

## Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

AirportPark FMO GmbH: Änderung des Gesellschaftsvertrages

Beratungsfolge

04.12.2024	Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft	Vorberatung
11.12.2024	Hauptausschuss	Vorberatung
11.12.2024	Rat	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### I. Sachentscheidung:

Die Vertretung der Stadt Münster in der Gesellschafterversammlung der AirportPark FMO GmbH wird ermächtigt, der Änderung des Gesellschaftsvertrages gemäß Anlage 1 zuzustimmen.

#### II. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

### **Begründung:**

Die EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Einführung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung für bestimmte Unternehmen abhängig von ihrer Größenklasse. Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Richtlinie sieht eine Änderung des § 289b Handelsgesetzbuch (HGB) dahingehend vor, dass eine Kapitalgesellschaft ihren Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern hat, wenn sie groß im Sinne des § 267 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 5 (Nr. 1) oder kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d und keine Kleinstkapitalgesellschaft (§ 267a) ist (Nr. 2) ist. Der Nachhaltigkeitsbericht hat im Lagebericht einen dafür vorgesehenen, klar erkennbaren Abschnitt zu bilden.

Die Verpflichtung zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht betrifft auch die AirportPark FMO GmbH (AirportPark FMO), da der jetzige Stand des Gesellschaftsvertrages vorsieht, dass der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen ist.

Zwischenzeitlich hat der Landesgesetzgeber mit dem 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen die Regelung dahingehend geändert, dass Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses nicht mehr ausschließlich in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für Kapitalgesellschaften zu erfolgen haben, mithin die tatsächliche Größenklasse entscheidend ist für den geforderten Umfang des Jahresabschlusses. Dies gilt jedoch nur, wenn der Gesellschaftsvertrag nicht auf die Eigenschaft als große Kapitalgesellschaft Bezug nimmt. Sieht er hingegen wie bei der AirportPark FMO die Aufstellung des Jahresabschlusses in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften vor, so verdrängt diese individuelle Regelung die vom Gesetzgeber beabsichtigte Erleichterung.

Die Geschäftsführung der AirportPark FMO schlägt vor diesem Hintergrund eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages vor, wonach künftig auf eine umfangreiche Nachhaltigkeitsberichterstattung verzichtet werden soll. In der vorgeschlagenen Version sind der Jahresabschluss und der (finanzielle) Lagebericht von der Geschäftsführung entsprechend den Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuchs aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Die konkreten Änderungen sind der Vorlage an Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung der AirportPark FMO und der der Vorlage beigefügten Synopse (vgl. Anlage 1) zu entnehmen.

Aus Sicht der Stadt Münster ist die Satzungsänderung zu begrüßen, da der AirportPark FMO keine umfangreiche Nachhaltigkeitsberichterstattung auferlegt wird, gleichwohl unabhängig von der jeweils einschlägigen Größenklasse einen Lagebericht zu erstellen hat. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass der AirportPark FMO nicht als steuerrelevante Beteiligung kategorisiert ist und insbesondere aufgrund des Minderheitenanteils ein anderer Maßstab an die Rechnungslegung anzulegen ist als für die steuerrelevanten bzw. Mehrheits-Beteiligungen der Stadt Münster mit der Beschlussvorlage V/0606/2024 vorgeschlagen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft berät die Änderung des Gesellschaftsvertrages in seiner Sitzung am 27.11.2024. Das Votum der Vertretung der Stadt Münster in der parallel stattfindenden Gesellschafterversammlung steht unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Ermächtigung durch den Rat.

Die Anpassung des Gesellschaftsvertrags ist gemäß § 115 GO NRW der Bezirksregierung Münster spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs schriftlich anzuzeigen.

In Vertretung

Gez.

Christine Zeller  
Stadtkämmerin

**Anlagen:**

Anlage A

Anlage 1: Vorlage an Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung zur Änderung des Gesellschaftsvertrages